



I.

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirks
Trudering-Riem
Herrn Ziegler

Rathaus, Sendlinger Straße 1
80313 München
Telefon: 089 233-26546
Telefax: 089 233-28606

An die BA-Geschäftsstelle Ost

Zimmer: 310
Sachbearbeitung:
Frau Müller

Ihr Schreiben vom
07.02.2021

Ihr Zeichen
20-26 /B 01822

Unser Zeichen
F21/165

Datum
20.05.2021

Hybrides Sitzungsformat für die BAs?

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01822 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 15 – Trudering-Riem vom 25.02.2021

Sehr geehrter Herr Ziegler,

zu Ihrem o.g. Antrag können wir folgendes mitteilen:

1) Wäre von den Vorgaben der BayGO her eine Präsenz-Sitzung der BAs und der UAe möglich, bei der teilnehmende BA-Mitglieder gleichzeitig über ihr privates Endgerät (Notebook, Tablet oder Smartphone) – freiwillig - Teilnehmer an einer parallelen Video-„Konferenz“ dieser BA-Sitzung sein können?

Antwort: Mit der Anwesenheit der BA-Mitglieder im Sitzungssaal wird der Sitzungszwang gewahrt. Der BA ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der BA-Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. BA-Mitglieder, die nicht im Sitzungssaal präsent sind, gelten als nicht anwesend im Sinn der BayGO, sie können daher insbesondere nicht wirksam an der Beschlussfassung teilnehmen.

Mit Art. 47a GO hat der Landesgesetzgeber sog. Hybridsitzungen für den Gemeinderat eingeführt. Diese Sitzungsform kann nach entsprechender Änderung der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung auch im BA-Bereich zur Anwendung kommen. Dabei hält der Landesgesetzgeber weiterhin an der Präsenzsitzung fest. Mindestens der Oberbürgermeister hat danach bei Stadtratssitzungen im Sitzungssaal anwesend zu sein. Den Gemeinderatsmitgliedern kann eine audio-visuelle Zuschaltung ermöglicht werden. Insbesondere ist hierbei eine durchgehende gegenseitige Wahrnehmbarkeit der im Sitzungssaal präsenten Mitglieder und der zugeschalteten Mitglieder herzustellen, wobei bei



öffentlichen Sitzungen zugleich auch die Saalöffentlichkeit die zugeschalteten Mitglieder in Bild und Ton wahrnehmen können muss. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und können daher an Beratung und Abstimmung teilnehmen. Nur eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.

Der Stadtrat hat sich am 03.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02798) mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung zur Bewältigung der Corona-Pandemie und hier insbesondere auch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der sog. Hybridsitzungen befasst. Er hat u.a. das Direktorium beauftragt, nach Verabschiedung der Änderung der Gemeindeordnung zur Bewältigung der Corona-Pandemie und Vorliegen des Prüfungsergebnisses des IT-Referats zur technischen Lösung, unter Einbindung der für die technische Umsetzung und den Datenschutz zuständigen Stellen ggf. entsprechend der Geschäftsordnungsänderung für den Stadtrat auch eine Geschäftsordnungs- bzw. Satzungsänderung für die Bezirksausschüsse zu den Neuregelungen der Gemeindeordnung vorzubereiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist ist vorgesehen, den Stadtrat im Juni 2021 erneut zu befassen und eine Änderung der BA-Satzung und der BA-Geschäftsordnung beschließen zu lassen, um die rechtlichen Grundlagen für die Einführung von Hybridsitzungen bei den Bezirksausschüssen zu schaffen.

2) Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten erfüllt sein, dass eine derartige Videokonferenz auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein könnte?

3) Ist davon auszugehen, dass bei dieser Variante die bekannten Probleme in puncto Daten- und Persönlichkeitsschutz beim zentralen Sitzungsstreaming von vornherein gelöst wären, weil jeder Teilnehmer jederzeit selbst bestimmen kann, inwiefern und wann er mit Wort und Bild elektronisch erscheint?

Antwort zu 2) und 3):

Voraus zu schicken ist, dass dem kommunalrechtlichen Öffentlichkeitsgrundsatz nur durch eine Saalöffentlichkeit entsprochen werden kann.

Sofern die Videokonferenz zeitgleich ins Internet übertragen werden soll, gelten die datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Live-Stream (vgl. Infoschreiben der BA-Abteilung vom 02.12.2020). Sofern einzelnen Dritten auf Beschluss des Bezirksausschusses die Teilnahme an der Videokonferenz ermöglicht werden soll, indem sie den Einladungslink erhalten, raten wir auch in diesem Fall dazu, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung von allen Teilnehmenden einzuholen, da zweifelhaft ist, ob dieses Vorgehen von der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG gedeckt ist. In jedem Fall ist zu beachten, dass insoweit nur Tagesordnungspunkte behandelt werden dürfen, die einer öffentlichen Sitzung zugänglich sind. BA-Mitglieder, die nicht an der Videokonferenz teilnehmen möchten bzw. keine Einwilligungserklärung abgegeben haben, dürfen weder in Bild noch in Ton in der Videokonferenz erscheinen.

4) Wie bewertet die LHM zusammenfassend diese Version eines hybriden Tagungsformates?

Antwort: Der Mehrwert des von Ihnen geschilderten Sitzungsformats erscheint fraglich. Der Vorteil der nunmehr in Art. 47a BayGO geregelten Hybridsitzung ist, dass audio-visuell zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten und damit an Beratung und Abstimmung teilnehmen können. Der Öffentlichkeitsgrundsatz in Form einer Saalöffentlichkeit bleibt weiterhin bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Dichtl
Leiterin des Direktoriums